

Land Niederösterreich

(Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales)

RICHTLINIEN

Tagesstätten

für geistig- und mehrfach
beeinträchtigte Menschen

Inhalt

1.	Allgemeines	6
1.1.	Ziele	6
1.2.	Leitgedanken	6
1.3.	Zielgruppe	7
1.4.	Grundsätze für die Führung von Tagesstätten	7
1.5.	Rechtsgrundlagen	9
1.6.	Einteilung nach „Formen der Betreuung“ und „Arten der Betreuung“	10
2.	Allgemeine Regelungen	11
2.1.	Aufnahme von Klienten	11
2.2.	Beendigung der Betreuung in der Tagesstätte	11
2.3.	Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte	11
2.3.1.	Altersgerechter Bildungsauftrag	12
2.3.2.	Arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung	12
2.3.3.	Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen	12
2.3.4.	Gestaltung der persönlichen Entwicklung	13
2.3.5.	Bereiche und Inhalte der Förderung	14
2.3.5.1.	Lebenspraktische Förderung / Selbstversorgung	14
2.3.5.2.	Gesundheitsfördernde Maßnahmen/Arbeitsmedizinische Aspekte	14
2.3.5.3.	Maßnahmen zur Unterstützung der Eigenkompetenzen	14
2.3.5.4.	Kulturtechniken und kognitiver Bereich	14
2.3.6.	Verpflegung	15
2.3.7.	Therapien	15
2.3.8.	Pflege	15

2.3.9.	Medizinische Versorgung und ärztliche Betreuung	15
2.4.	Organisatorisches	16
2.4.1.	Öffnungszeiten und Betreuungszeiten	16
2.4.2.	Öffnungszeiten.....	16
2.4.2.1.	Betreuungszeiten.....	16
2.4.2.2.	Regelung bei Projekten, dislozierten Gruppen u.ä.	17
2.4.2.3.	Betreuungszeiten – Sonderregelungen	17
2.4.3.	Urlaubsanspruch	18
2.4.4.	Sperre der Tagesstätte.....	18
2.4.5.	Eltern, Angehörige, Außenkontakte – Schnittstellenarbeit mit anderen Personen und Lebensbereichen	19
2.4.6.	Anerkennungsbetrag	19
2.5.	Personal	20
2.5.1.	Qualifikation.....	20
2.5.2.	Leitung	20
2.5.3.	Supervision für Betreuungspersonal	20
2.5.4.	Fortbildung.....	20
2.5.5.	Dienstbesprechung	20
2.5.6.	Personalbedarf.....	21
2.6.	Personenbezogene Dokumentation	21
2.6.1.	Erhebungen bei Neuaufnahmen.....	21
2.6.2.	Verlaufsdokumentation	22
2.6.3.	Berichte.....	22
2.7.	Einrichtungsspezifische Dokumentation	22
3.	Betreuungsformen und Betreuungsarten	24
3.1.	Betreuungsformen.....	24
3.1.1.	Regulärbetreuung	24
3.1.1.1.	Zielgruppe	24

3.1.1.2.	Leistungsangebot.....	24
3.1.1.3.	Personalbedarf.....	24
3.1.2.	Schwerstbehindertenbetreuung.....	25
3.1.2.1.	Zielgruppe	25
3.1.2.2.	Leistungsangebot.....	25
3.1.2.3.	Personalbedarf.....	25
3.1.3.	Intensivbetreuung.....	26
3.1.3.1.	Zielgruppe	26
3.1.3.2.	Leistungsangebot.....	26
3.1.3.3.	Feststellung des Bedarfs	26
3.1.3.4.	Personalbedarf.....	27
3.2.	Betreuungsarten und Leistungsziele	27
3.2.1.	Arbeitsvermittlung.....	27
3.2.2.	Dauerhafte Beschäftigung in der Tagesstätte	28
3.2.3.	Basale Förderung	28
3.2.4.	Senioren-Begleitung	28
4.	Administration.....	30
4.1.	Allgemeine Regelungen	30
4.1.1.	Vorgehensweise bei Aufnahme	30
4.1.2.	Standesmeldungen	30
4.1.3.	Aufsicht und Kontrolle	30
4.2.	Abgeltung der Leistungen.....	31
4.2.1.	Jahrespauschalen – Zusammensetzung.....	31
4.2.2.	Probearbeiten – „Schnuppern“	31
4.2.3.	Abwesenheit von Klienten	31
4.2.4.	Verrechnungsmodalitäten	32
4.2.5.	Kostenbeiträge von Klienten	32
4.2.6.	Rückerstattung von Pflegegeldanteilen.....	33

5.	Inkrafttreten der Richtlinien und Übergangsregelung	33
6.	Anhänge	33

1. Allgemeines

1.1. Ziele

Menschen mit besonderen Bedürfnissen soll durch eine entsprechende Tagesbetreuung die „Führung eines menschenwürdigen Lebens“ ermöglicht werden – § 1 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG).

Ziel ist, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots im Lebensbereich Beschäftigung zu unterstützen.

Das Angebot in einer Tagesstätte soll gewährleisten, dass all jenen Bedürfnissen des Menschen mit besonderen Bedürfnissen entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrer Arbeitstätigkeit verbinden: weitest mögliche **soziale und berufliche Eingliederung**.

1.2. Leitgedanken

Den Leistungen der Tagesstätten ist folgendes Verständnis zugrunde gelegt: **Arbeit wird als zentrale Lebensäußerung des Menschen und als wesentliches Element beruflicher Partizipation und sozialer Eingliederung verstanden**. Arbeit ist Teil einer menschenwürdigen Lebensführung, indem sie zentrale Lebenselemente umfasst, v.a.:

Beschäftigung und Tätigkeit,

Sinnstiftung und Identität,

Entwicklung und Erfahrung des Selbst,

Qualifizierung und berufliche Bildung,

Lernen und Kompetenzentwicklung,

Vorbereitung auf und Übergang zum regulären Arbeitsmarkt,

soziale Kontakte und Beziehungen,

soziale Eingliederung und Teilhabe.

Tagesstätten und deren Leistungen kennzeichnen sich durch folgende Merkmale:

- Tagesstätten sind Orte, an denen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen werden.
- Tagesstätten gestalten Orte der Beschäftigung/Arbeit im Hinblick auf die Förderung und persönliche Entwicklung der Klienten in einem geschützten Rahmen.
- Tagesstätten bieten Beschäftigungsstrukturen zur Selbsterfahrung im Sinne der Entwicklung individueller Begabungen.
- Tagesstätten sind Orte der Arbeits- und Lebenserfahrung.
- Tagesstätten sind Orte sozialer Begegnung und sozialen Lernens.
- Tagesstätten fördern Selbständigkeit und Unabhängigkeit.
- Tagesstätten bieten Entlastung für die Familie aufgrund der Zeitstruktur und der spezifischen Angebote für die Menschen mit Beeinträchtigungen.

1.3. Zielgruppe

Eine Betreuung in einer Tagesstätte nach den Bestimmungen des NÖ SHG 2000 und gemäß diesen Richtlinien wird für Personen gewährt:

- die gemäß § 24 NÖ SHG 2000 Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind und
- die Schulpflicht beendet haben,
- sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist (Ausnahme siehe Punkt 2.4.1.4b).

Eine Aufnahme in eine Tagesstätte soll nicht von der Schwere der Beeinträchtigung abhängig gemacht werden, da gerade Menschen mit Intensivformen von Beeinträchtigungen in einem ganz besonders hohen Maß einer Betreuung und Anleitung in einer Tagesstätte bedürfen.

Diese Richtlinien gelten nicht für Personen, die ausschließlich psychisch beeinträchtigt sind.

In diesen Richtlinien wird in der Folge für den Begriff „Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen“ der Begriff „Klient“ für Menschen beider Geschlechter verwendet. Führen diese Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen in geschlechtsspezifischen Formen an, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, so dies nicht ausdrücklich anders angeführt wird.

1.4. Grundsätze für die Führung von Tagesstätten

Führung und Arbeit in Tagesstätten folgen einem Menschenbild und Grundsätzen, wie sie in der UN Konvention über die „Rechte von Menschen mit Behinderung“ formuliert sind.

Artikel 3 der UN Konvention (<http://www.un.org/disabilities/>, Stand Juni 2010) beinhaltet „Allgemeine Grundsätze“. Diese Grundsätze prägen Arbeit und Arbeitsgestaltung sowie fachpädagogische Beschäftigung und Betreuung in Tagesstätten.

Die Grundsätze sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern [für Tagesstätten: Jugendliche und Erwachsene; Anm. d. Red.] mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

8

Die Umsetzung dieser Grundsätze bedeutet:

- Jeder Mensch ist entwicklungs- und lernfähig und hat das Recht auf Arbeit/Beschäftigung und Bildung. Die Beschäftigung orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie an den persönlichen Wünschen und Zielvorstellungen der Klienten. Arbeit und Beschäftigung in den Tagesstätten sind so gestaltet, dass Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt im Sinne einer beruflichen Eingliederung ermöglicht und erleichtert wird.
- Die Betreuung erfolgt vor dem Hintergrund eines regionalen Versorgungsauftrages und möglichst nahe auf die regionalen und gemeindebezogenen Bedarfe hin ausgerichtet. Zur langfristigen sozialen und beruflichen Integration sollen soziale Kontakte aufrechterhalten bzw. geschaffen und gepflegt werden können.
- Es ist Auftrag der Einrichtung für die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal zu sorgen.
- Eine Ablehnung von Bewerbern aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Bewerbers ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Fachabteilung möglich.
- Die Klienten sollen die Möglichkeit der Mitsprache und umfangreichen Selbstbestimmung haben.

1.5. Rechtsgrundlagen

Die Betreuung in Tagesstätten im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200
 - § 30 leg.cit. „Hilfe zur beruflichen Eingliederung“
 - § 32 leg.cit. „Hilfe zur sozialen Eingliederung“, im Besonderen im Hinblick
 - auf Abs. 2 — aktivierende Betreuung und Unterbringung in teilstationären Einrichtungen
 - § 33 leg.cit. „Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege“, im Besonderen im Hinblick
 - auf Abs. 2 – Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären Einrichtungen
- NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.9200/8

1.6. Einteilung nach „Formen der Betreuung“ und „Arten der Betreuung“

Die Leistungsangebote der Tagesstätten können aus unterschiedlichen Gesichtspunkten definiert und eingeteilt werden, nämlich:

1. FORMEN DER BETREUUNG

Die Formen der Betreuung beschreiben die Intensität der Betreuung aus Sicht der einzelnen Person. In den vorliegenden Richtlinien Tagesstätten werden folgende Betreuungsformen unterschieden:

- Regulärbetreuung
- Schwerstbehindertenbetreuung
- Intensivbetreuung

2. ARTEN DER BETREUUNG

Die Arten der Betreuung beschreiben die Leistungen und Ziele der Betreuung. In den vorliegenden Richtlinien Tagesstätten werden folgende Betreuungsarten unterschieden:

- Arbeitsvermittlung
- Dauerhafte Beschäftigung in der Tagesstätte
- Basale Förderung
- Senioren-Begleitung

In den vorliegenden Richtlinien Tagesstätten erfolgen die Regelungen bzw. Grundlagenberechnungen aus der Perspektive „Formen der Betreuung“ und nicht aus jener der „Arten der Betreuung“.

2. Allgemeine Regelungen

2.1. Aufnahme von Klienten

Die Aufnahme der Klienten erfolgt nach Zustimmung des Landes NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales).

Die Aufnahme kann grundsätzlich nach Beendigung der Schulpflicht erfolgen.

Es gibt keine Altersbegrenzung nach oben, wobei die Sinnhaftigkeit im höheren Alter durch eine Stellungnahme einer Fachkraft für Sozialarbeit des Landes NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) überprüft wird. Im Sinne des regionalen Versorgungsauftrages erfolgt die Aufnahme unabhängig von der Schwere der Beeinträchtigung.

2.2. Beendigung der Betreuung in der Tagesstätte

Es gibt keine allgemein verbindliche Altersgrenze, mit deren Erreichen die Betreuung in der Tagesstätte beendet werden müsste.

Wenn der Träger einer Einrichtung ein Betreuungsverhältnis ohne Zustimmung des Klienten beenden möchte, dann ist vor Beendigung das Einvernehmen mit dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) herzustellen. Seitens des Landes NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) ist in diesem Fall auch der Klient anzuhören.

Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit vom Klienten bzw. dessen Sachwalter beendet werden.

2.3. Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte

Die Tagesstätte umfasst den Lebensbereich Beschäftigung/Arbeit. Jedem Klienten steht ein Beschäftigungsplatz – im Sinne von Punkt 1.2 – zur Verfügung. Beschreibungen sowohl des Leistungsspektrums eines Arbeitsbereiches als auch der von den Menschen mit Beeinträchtigung zu erbringenden Tätigkeiten liegen vor.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung von arbeitsnahen Prozessen in vielfältigen Tätigkeitsfeldern in altersadäquater Aufbereitung. Vorhandene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse sowie Neigungen werden im Hinblick auf Arbeit/Beschäftigung und die Alltagskompetenz berücksichtigt. Das Angebot reicht von einer basalen, tagesstrukturierenden Maßnahme bis zum Arbeitstraining mit dem Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

2.3.1. Altersgerechter Bildungsauftrag

Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit: Hinführen des Menschen mit Beeinträchtigung zu mehr Selbständigkeit; Minderung von Abhängigkeiten; Aneignung neuer/weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen und Eröffnen von Entwicklungsperspektiven bzw. Anwendung von erworbenen Fähigkeiten.

2.3.2. Arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung

Im Sinne einer Wahlmöglichkeit für die Beschäftigten und des Erprobens verschiedener Bereiche wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z.B.: Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen). Zu den Arbeitsmöglichkeiten zählen auch haushaltliche Verrichtungen (Ziel: Vermittlung in eine Wäscherei, Küche etc.).

Der Mensch mit Beeinträchtigung soll angeleitet werden, seine Begabungen und sein vorhandenes Können weitest möglich einzusetzen und seine Fertigkeiten zu erweitern. Gleichförmige, monotone Verrichtungen über sehr lange Zeit hinweg werden vermieden, indem neue Aufgaben, die neue Herausforderungen darstellen, angeboten werden.

Allgemeine Werte des Berufslebens – wie Sorgfalt im Umgang mit Material, Sauberkeit, Kontinuität, Pünktlichkeit, Eigenverantwortung usw. – stellen einen zentralen Baustein einer Beschäftigung und im Arbeitsleben dar. In diesem Sinne wird auf deren Vermittlung und Verfestigung besondere Aufmerksamkeit gelegt.

12

Jeder Arbeitsplatz benötigt eine entsprechende Arbeitsgestaltung, z.B. ausreichende Beleuchtung, ergonomische Gestaltung, weshalb die Tagesstätten auf eine entsprechende Zurüstung des Arbeitsplatzes achten. Werkzeug, Hilfsmittel und Arbeitsmaterial werden zur Verfügung gestellt.

In der Zusammenstellung der Arbeitsgruppen wird auf eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung geachtet und darauf, dass Betreuungskontinuität entstehen kann und hierfür Betreuer bzw. Mitarbeiter möglichst selten wechseln.

2.3.3. Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen

Den Bedürfnissen des Menschen mit Beeinträchtigung nach Anerkennung, Geborgenheit und sozialem Eingebundensein wird in einer möglichst partnerschaftlich orientierten Handlungsweise und in einem dialogischen Kommunikationsstil entsprochen.

Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten. Besondere Unterstützung wird bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung geleistet.

Spirituelle Bedürfnisse werden beachtet und respektiert.

Berufliche und soziale Integration umfassen ein sozial adäquates Verhalten in Gemeinschaft. Werte wie Verständnis, Toleranz, Eigentum/Eigentumswahrung, Privatsphäre usw. sind hierfür tragend und sollen vermittelt werden, nicht zuletzt durch das vorbildhafte Verhalten und Vorleben der Betreuungspersonen.

In Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen braucht der Mensch mit Beeinträchtigung häufig Unterstützung und Begleitung: z.B. bei Freundschaften, Partnerschaft, Konflikten in der Gruppe, Streitigkeiten. Gerade die Aufarbeitung von Problemen, die Bewältigung von Konflikten usw. erfordert eine Unterstützung, etwa durch Einzelgespräche und durch Herbeiführung von Gruppengesprächen.

Sexualpädagogische Begleitung wird im Bedarfsfall angeboten.

„Konferenzen der Klienten“ o.ä. dienen dazu, Menschen mit Beeinträchtigungen in Entscheidungen und Prozesse, die sie unmittelbar betreffen, einzubinden sowie aktuelle Probleme zu diskutieren. Es erfolgt dadurch auch ein Kennenlernen und Einüben von erwachsenengemäßen Formen der Gruppenarbeit und demokratischen Entscheidungsformen.

Auf die Schaffung eines positiven Gruppenklimas unter Berücksichtigung gruppendynamischer Prozesse wird geachtet.

13

2.3.4. Gestaltung der persönlichen Entwicklung

Ein altersgerechter Bildungsauftrag umfasst die Unterstützung persönlicher Entwicklung und bedeutet das gezielte und systematische Vermitteln von Kompetenzen.

Für jeden einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung werden – unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse, seiner Möglichkeiten und seiner Interessen – in Absprache mit ihm individuelle Förderziele festgelegt, wobei auf deren realistische Umsetzung zu achten ist.

Das Hinarbeiten auf diese Ziele, die eigentliche Unterstützung, kann in folgenden Formen vor sich gehen:

- durch den Betreuer, eingebaut in den normalen Gruppenalltag;
- durch den Betreuer in speziell dafür reservierten Zeiten, entweder nur mit einem Betreuten oder mit einer kleinen Gruppe oder durch eine eigens dafür zuständige Person.

2.3.5. Bereiche und Inhalte der Förderung

2.3.5.1. Lebenspraktische Förderung / Selbstversorgung

- Mit dem Ziel, zu größerer Selbstständigkeit zu verhelfen, soll in folgenden Bereichen Förderung angeboten werden: Körperpflege und Hygiene, Essen, Kochen, An- und Ausziehen, ...
- Die Förderung soll vom Betreuer, eingebaut in den Alltag oder in eigens dafür reservierten Zeiten, durchgeführt werden.

2.3.5.2. Gesundheitsfördernde Maßnahmen / Arbeitsmedizinische Aspekte

- Regelmäßige Bewegung als Ausgleichsübungen im Sinne einer betrieblichen Gesundheitsförderung bzw. Umlagerungen werden in den Arbeits- und Beschäftigungsalltag eingebaut.
- Bildungsangebote zur Schaffung/Förderung von Gesundheitsbewusstsein werden angeboten (z.B. Themen: Ernährung, Nikotin, Alkohol).

2.3.5.3. Maßnahmen zur Unterstützung der Eigenkompetenzen

- Umgang mit Geld, Einkaufen, Benützung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln usw. soll trainiert werden.
- Es sollen in der Tagesstätte jene Fertigkeiten vermittelt werden, die der Klient zur vermehrten Teilnahme am sozialen Leben im Bereich Arbeit benötigt.
- Soziale Eingliederung der Klienten soll durch Aktivitäten außerhalb der Tagesstätte (Projekte, Teilnahme an Veranstaltungen u.ä.) unterstützt werden. Geachtet wird darauf, dass es möglichst viele Berührungspunkte zwischen der Tagesstätte und der Öffentlichkeit gibt, und dass die Menschen mit Beeinträchtigung am öffentlichen sozialen Leben teilnehmen lernen.

2.3.5.4. Kulturtechniken und kognitiver Bereich

- Da der Mensch mit Beeinträchtigung nicht von einem lebenslangen Lernen ausgeschlossen werden soll, werden (arbeits- und tätigkeitsbezogene) altersadäquate Lerngelegenheiten identifiziert und organisiert, Lernelemente in den Arbeitsablauf integriert und erworbene Fähigkeiten in den Betreuungsalltag eingebaut. Leitende Prinzipien der Gestaltung des Tagesstättenalltags bleiben Selbständigkeit und Selbstwert zum einen und Reduzierung von Abhängigkeit (z.B. kann Einkaufszettel schreiben, Hinweisschilder lesen, Geld nachzählen) zum anderen.
- Zusätzlich zur alltäglichen Unterstützung werden interne Kurse angeboten oder externe Angebote zugänglich gemacht. Inhalte und Didaktik werden auf die Klienten abgestimmt,

sowie den Prinzipien der Jugendarbeit für Jugendliche und jenen der Erwachsenenbildung für Erwachsene Rechnung getragen wird.

2.3.6. Verpflegung

Pro Arbeitstag steht dem Klienten ein Mittagessen zur Verfügung; auf eine Menüauswahl wird geachtet.

2.3.7. Therapien

Grundsätzlich werden Therapien im Bereich Wohnen angesiedelt, doch sollten in der Tagesstätte therapeutische Notwendigkeiten erkannt und aufgezeigt werden. Im Bedarfsfall soll die Durchführung von Therapien auf Kosten der Klienten ermöglicht und unterstützt werden, soweit das Raumangebot vorhanden ist und es der Tagesablauf zulässt.

Notwendige therapeutische Anleitungen, die für das Personal für die Beschäftigung/Arbeit von Bedeutung sind, veranlasst die Tagesstätte auf eigene Kosten.

2.3.8. Pflege

Während der Dauer der Tagesstätte sind Pflegemaßnahmen, die unmittelbar während der Aufenthaltsdauer anfallen, durch dafür qualifiziertes Personal (UBV, Pflegehilfe) durchzuführen. Unterstützende Pflege (z.B. Toilettentraining), die im Bereich Wohnen forciert wird, soll weitergeführt werden.

Darüber hinaus können es Ausnahmefälle erforderlich machen, den Klienten zur Verrichtung von einzelnen Pflegeverrichtungen (z.B. duschen), die er selbständig in den Räumlichkeiten der Tagesstätte durchführt, zu motivieren, um soziale Ausgrenzung in der Tagesstätte zu verhindern. Eine regelmäßige Grundpflege erfolgt nicht seitens der Tagesstätte, sondern fällt in den Lebensbereich Wohnen.

2.3.9. Medizinische Versorgung und ärztliche Betreuung

Akute ärztliche Betreuung und medizinische Vorsorge bzw. Versorgung ist zu gewährleisten. Routinemäßige und planbare medizinische Behandlungen werden im Bereich Wohnen angesiedelt. Bei Bedarf unterstützt die Tagesstätte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Bezüglich Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme bzw. Wahrnehmung erforderlicher pflegerischer Leistungen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) hingewiesen.

In der Dokumentation des Klienten liegt ein GESUNDHEITSBLATT auf, auf dem ärztliche Untersuchungen mit den wichtigsten Ergebnissen vermerkt und Notizen über Beobachtungen und ärztliche/medizinische Maßnahmen gemacht werden. Auf diesem GESUNDHEITSBLATT ist eine allfällige Medikation einzutragen.

Von Befunden und Beobachtungen, die für die Betreuungsarbeit von Belang sind, müssen die Mitarbeiter informiert werden. Eine einvernehmliche, abgestimmte Vorgehensweise ist mit dem Bereich Wohnen bzw. mit den Angehörigen herzustellen.

2.4. Organisatorisches

2.4.1. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

§ 2 Abs. 1 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung legt die Betriebszeiten der Tagesstätte fest. In diesen Richtlinien wird der Begriff „Betriebszeiten“ ersetzt durch den Begriff „Öffnungszeiten“.

2.4.2. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag, mindestens 37 Stunden pro Woche

Unter Öffnungszeit ist zu verstehen: ausreichend Betreuungspersonen sind anwesend, und die Klienten müssen mindestens 37 Stunden pro Wochen betreut und angeleitet werden können.

Die Öffnungszeiten setzen sich zusammen aus den "Kernöffnungszeiten" und den darüber hinausgehenden "variablen Öffnungszeiten".

16

Die „Kernöffnungszeiten“ betragen 27 Stunden pro Woche und sind:

Montag bis Donnerstag:	9.00 Uhr	bis	15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Die Regelung über die die „Kernöffnungszeiten“ im Ausmaß von 27 Wochenstunden hinaus gehenden „variablen Öffnungszeiten“ obliegt der Tagesstätte. Generell und insbesondere bei der Regelung der variablen Zeiten gilt der Grundsatz, dass die Öffnungszeiten einer Tagesstätte auf jene der Wohneinrichtung abgestimmt werden müssen.

2.4.2.1. Betreuungszeiten

Die betreute Person hat ein Recht auf Betreuung im Ausmaß von 37 Stunden pro Woche.

Fahrzeiten können in die Betreuungszeit von 37 Stunden pro Woche eingerechnet werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Fahrzeiten außerhalb der Kernöffnungszeiten liegen müssen.

2.4.2.2. *Regelung bei Projekten, dislozierten Gruppen u.ä.*

Zur Erweiterung und Spezifizierung des betrieblichen Leistungsangebotes können Tagesstätten ihre Öffnungszeiten variieren (z.B. Öffnungszeiten an Samstagen), insbesondere im Rahmen von Projekten der Tagesstätten. Ein Variieren bzw. eine Ausweitung der Öffnungszeiten bedarf einer Ausnahmeregelung, für die die Tagesstätte dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) einen Projektplan vorlegt und die Zustimmung darüber einholt. Eine individuelle Betreuungszeit, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten einer Tagesstätte liegt, kann nur im Einverständnis mit der betreuten Person und deren gesetzlichen Vertretung festgelegt werden.

Die durchschnittliche Wochenbeschäftigungszeit von 38 Wochenstunden (exkl. Fahrzeit) darf im Zeitraum von 2 Wochen nicht überschritten werden.

2.4.2.3. *Betreuungszeiten – Sonderregelungen*

Im Einverständnis mit der betreuten Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter und dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) kann die individuelle Betreuungszeit von 37 Stunden pro Woche unterschritten werden.

a) Temporäre Reduktion der individuellen Anwesenheitszeit:

17

In begründeten Fällen kann von Seiten der Leitung eine temporäre Reduzierung der Anwesenheitszeit erfolgen, allerdings nur bis zu einem Ausmaß von mindestens 20 h/Woche Anwesenheit und befristet auf die Dauer von vier Wochen. Diese Reduzierung der Anwesenheitszeit wird in der Verlaufsdocumentation vermerkt.

Wird es erforderlich, die Anwesenheitsverpflichtung nach Ablauf der vier Wochen weiterhin reduziert zu belassen, wird mit dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) das Einvernehmen hergestellt.

b) Halbtagesbetreuung

Halbtagsbetreuungen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Notwendig kann dies sein:

- in einer Eingewöhnungsphase, wenn auf Grund der Art / Schwere der Beeinträchtigung eine Betreuung ganztags noch nicht möglich ist, diese jedoch angestrebt wird; eine Übergangsfrist wird festgelegt und kann als „Eingewöhnungsfrist“ bis maximal 6 Monate dauern,
- bei Personen, für die auf Grund der Art oder Schwere der Beeinträchtigung oder auf Grund des fortgeschrittenen Alters eine Ganztagsbetreuung eine Überforderung darstellen würde („sie halten es nicht aus“),
- bei Personen mit Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Tagesstätte.

Bei Halbtagsbetreuung wird das Mittagessen in der Tagesstätte eingenommen.

Es ist möglich, dass sich 2 Klienten einen Platz teilen, jedoch ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Klienten mit der Zahl der bewilligten Plätze begrenzt (Ausnahme: Zeit des Mittagessens – siehe nächster Satz).

Teilen sich 2 Klienten 1 Tag, so erhalten beide ein Mittagessen in der Tagesstätte.

Das Teilen des Platzes ist zu dokumentieren und bei den Aufzeichnungen zur Anwesenheit zu kennzeichnen.

c) **Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung**

Bei Personen, die in einer Wohneinrichtung betreut werden und mit dem Besuch der Tagesstätte im üblichen Ausmaß von mindestens 37 h/Woche dauerhaft überfordert sind – sei es aus Gründen des Alters und/oder der Besonderheit ihrer Bedürfnisse – kann die Tagesbetreuung in der Tagesstätte reduziert und im Wohnbereich geleistet werden.

Von den Betreuungszeiten in der Tagesstätte können bis zu 16 Stunden pro Woche in den Wohnbereich verlagert werden. Die Wohneinrichtung und die Tagesstätte treffen hierzu eine entsprechende Vereinbarung und bringen diese dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) zur Kenntnis. Die für die Tagesbetreuung vorgesehene Pauschalzahlung wird entsprechend aliquotiert, d.h. es wird pro Stunde Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung 1/8 des Tagsatzes für die Tagesbetreuung an die Wohneinrichtung geleistet. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Wohneinrichtung und der Tagesstätte.

18

Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Klienten, die eine Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung erhalten und bis zu 16 Stunden pro Woche die Tagesbetreuung in die Tagesstätte verlagern.

2.4.3. Urlaubsanspruch

Jeder Klient hat Anspruch auf 25 Urlaubstage pro Jahr. Urlaubstage in etwaigen „Betriebsferien“ (Schließtage der Tagesstätte) fallen in das Abwesenheitskontingent des Klienten, die darüber hinausgehenden Urlaubstage kann der Klient entsprechend seinen persönlichen Wünschen konsumieren.

Gemeinsame Urlaube der Klienten einer Tagesstätte mit den Betreuern werden auf das Urlaubskontingent des Klienten angerechnet.

2.4.4. Sperre der Tagesstätte

Eine Tagesstätte darf im Jahr maximal 10 Arbeitstage geschlossen werden.

2.4.5. Eltern, Angehörige, Außenkontakte – Schnittstellenarbeit mit anderen Personen und Lebensbereichen

Für die Klienten und für die fachpädagogische Unterstützung in der Tagesstätte ist ein Einbezug der über den Lebensbereich Beschäftigung hinausgehenden Lebensumstände wichtig. Tagesstätten pflegen deshalb einen ergänzenden Austausch mit Personen und Einrichtungen im sozialen Nahraum der Klienten – das sind Eltern, Angehörige, Sachwalter, Fachkräfte aus dem Lebensbereich Wohnen und andere –, um einander zu informieren und in den Unterstützungsleistungen abzustimmen. Dadurch sollen Bedürfnisse, Veränderungen, Gefährdungen und andere wichtige Auffälligkeiten besser wahrgenommen, beobachtet, dokumentiert sowie gegebenenfalls gemeldet und mit anderen Unterstützungsleistungen aufgegriffen werden können. Im Sinne der Handlungsprinzipien in Tagesstätten – Selbstbestimmung, Empowerment u.a. – sollen Austausch und wechselseitige Information und Kommunikation angemessen und in mit den Klienten abgestimmten Formen geschehen – z.B. über Informationsveranstaltungen oder Beratungs- und Informationsgesprächen für Angehörige im Einzelsetting.

Angehörige und gesetzliche Vertreter sind unter Berücksichtigung der Rechte des Menschen mit Behinderung (siehe § 14 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung), regelmäßig zu informieren und zu hören. Von besonderen Vorkommnissen sind sie umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der Träger sichert Fortbildung und Unterstützung in der Arbeit mit den Angehörigen für die Mitarbeiter ab und ersetzt damit die wiederholt auftretende Konkurrenz der beiden Systeme durch einen Dialog (Klient, Angehöriger, Mitarbeiter). Offenheit hinsichtlich der Biographie der Klienten (und damit Achtung und Respekt gegenüber den Angehörigen) ist in der Betreuungsarbeit unerlässlich.

Zumindest zweimal jährlich wird eine Veranstaltung für die Angehörigen / die Sachwalter durchgeführt; bei diesen Veranstaltungen ist das Betreuungspersonal anwesend.

2.4.6. Anerkennungsbetrag

Jeder Klient erhält für seine Leistung 13 Mal im Jahr einen Anerkennungsbetrag. Die Höhe orientiert sich an § 2 der NÖ Mindeststandardverordnung. Dieser Betrag wird bis spätestens zum 15. des Folgemonats ausbezahlt.

Bei Halbtagesbetreuung wird der Anerkennungsbetrag in halber Höhe geleistet.

2.5. Personal

2.5.1. Qualifikation

Jede Tagesstätte stellt sicher, dass jederzeit ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal zur Betreuung der Klienten zur Verfügung steht. Weiters ist die persönliche Eignung des Personals unerlässlich.

In Tagesstätten müssen mindestens 50% des Personals eine fachliche Qualifikation im Sinne des § 7 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung aufweisen.

2.5.2. Leitung

Der Rechtsträger einer Tagesstätte hat eine verantwortliche Leitung zu bestellen, die die persönlichen und sachlichen Anforderungen im Sinne des § 8 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung erfüllt. Für jede Tagesstätte muss es eine verantwortliche Leitungsperson geben, wobei eine Person die Leitung für mehrere kleinere Tagesstätten inne haben kann.

Die Leitung kann von einer eigenen Leitungsperson wahrgenommen werden oder von einer Person, die neben der Leitung auch andere Aufgaben ausübt.

20

Der Rechtsträger hat das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) umgehend schriftlich über die Bestellung bzw. Abberufung einer Leitungsperson zu informieren.

2.5.3. Supervision für Betreuungspersonal

Für Mitarbeiter in Tagesstätten wird regelmäßige Supervision durch einen einrichtungsexternen qualifizierten Supervisor angeboten. Für Fallsupervision sollte der Supervisor Feldkompetenz mitbringen.

2.5.4. Fortbildung

Der Rechtsträger der Tagesstätte ist verpflichtet, den Mitarbeitern regelmäßig fachliche Fortbildung zu ermöglichen. Diesbezügliche schriftliche Regelungen (Vorschriften, Ansprüche) müssen für Mitarbeiter verfügbar und einsehbar sein. Die absolvierte Fortbildung der Mitarbeiter wird dokumentiert.

2.5.5. Dienstbesprechung

Mindestens einmal im Monat wird eine, für die Mitarbeiter der Tagesstätte verpflichtende, Dienstbesprechung durchgeführt und deren Inhalt dokumentiert.

2.5.6. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Klienten, vom Grad des Unterstützungsbedarfes der Klienten, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und einem möglichen Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Für jede Betreuungsform gibt es eine zu erfüllende Bandbreite an Richtwerten. Der Richtwert zeigt das Verhältnis der direkt mit den Klienten arbeitenden Mitarbeiter zu Klienten.

Die Richtwerte zeigen erforderliche Dienstposten pro Klient. Basis für die Berechnung des Dienstpostens ist ein Anstellungsverhältnis von 38 Wochenstunden. Abzüglich der durchschnittlichen Urlaubsansprüche, Feiertage, Fort- und Weiterbildungszeiten, Krankenstände, Besprechungszeiten, etc. wird von 1.410 jährlichen Leistungsstunden (Betreuungszeit bei Klienten) ausgegangen.

Arbeiten Mitarbeiter nur teilweise direkt mit Klienten (z.B. Leitung), dann sind diese aliquot dem Personalschlüssel zuzurechnen.

Befristete Dienstverhältnisse werden aliquot dem Personalschlüssel zugerechnet.

Zivildienstler und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr gelten als Hilfskräfte und können im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung in den Personalschlüssel hineingerechnet werden.

Praktikanten sind in Ausbildung und bedürfen der Begleitung, Anleitung und Reflexion durch die Fachkräfte und dürfen daher nicht dem Personalschlüssel zugerechnet werden.

21

Fahrtzeiten der Mitarbeiter für den Transfer von Klienten vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück sind nicht im Personalschlüssel enthalten.

Der Personalbedarf ist für die Einrichtung (Anlage 1) zumindest einmal jährlich mit der Jahresabrechnung nachzuweisen.

Personalschlüssel werden zeitraumbezogen überprüft und die Tagespräsenz wird bei Einsicht erfasst.

Detaillierte Regelungen finden sich bei den Beschreibungen der einzelnen Betreuungsformen.

2.6. Personenbezogene Dokumentation

2.6.1. Erhebungen bei Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen werden zumindest folgende Informationen erhoben und dokumentiert:

- Stammdaten: Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse, Krankenversicherung, Sozialversicherungsnummer, Angehörige, andere Kontaktpersonen, Notfallsblatt
- Angaben zur Anamnese: Vorgeschichte, Lebenslauf, Voraufenthalte, etc.

- Aktuelle Befunde, Gutachten und Medikationen
- Erhebung des Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarfs
- Erfassen von Wünschen und Zielen des Klienten: Individualziele in Bezug auf Beschäftigung/ Arbeit
- Zusätzliche Vereinbarungen mit Angehörigen/ Sachwaltern
- Individueller Zielplan ist binnen 6 Monaten zu erstellen.

2.6.2. Verlaufsdokumentation

Für jeden Klienten der Tagesstätte wird eine personenbezogene Verlaufsdokumentation geführt. In dieser werden u.a. die physische, psychische und soziale Befindlichkeit, die Medikation und deren Veränderungen, besondere Vorkommnisse, die Beschreibung der Tätigkeiten dokumentiert. Mindestens einmal pro Woche erfolgt ein solcher Dokumentationseintrag für den Klienten.

2.6.3. Berichte

Berichte können als Protokolle von Fallbesprechungen entstehen.

Berichte sind

- vor Einzelfallbesprechungen (Land NÖ usw.)
- in Krisenfällen und bei besonderen Problemen
- auf Anforderung durch das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales)
- bei Ausscheiden aus der Tagesstätte (Abschlussbericht)

zu erstellen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (2000).

2.7. *Einrichtungsspezifische Dokumentation*

Die einrichtungsspezifische Dokumentation beinhaltet zumindest folgende Informationen:

- das einrichtungsbezogene Organigramm mit entsprechenden Funktions- und Stellenbeschreibungen
- Personalstandsliste mit Qualifikationsnachweis und Beschäftigungsausmaß
- Beschreibung der Abteilungen / Gruppen in der Tagesstätte

- Dokumentation weiterer Leistungen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Brandschutzübung, Informationsveranstaltungen, Angehörigenveranstaltungen)
- Dienstpläne, Fortbildungspläne der Mitarbeiter, Supervision
- Dokumentation der Dienstbesprechungen und Teambesprechungen
- Anwesenheitslisten der Klienten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (2000)

3. Betreuungsformen und Betreuungsarten

Ausschlaggebend für die Finanzierung der Betreuungsleistungen sind die Betreuungsformen Regulärbetreuung, Schwerstbehindertenbetreuung und Intensivbetreuung, während die Betreuungsarten die fachlich-inhaltlichen Leistungsziele gruppieren und hervorheben.

3.1. Betreuungsformen

3.1.1. Regulärbetreuung

3.1.1.1. Zielgruppe

Regulärbetreuung ist die Betreuungsform für Menschen mit Beeinträchtigung mit einem Anspruch auf Pflegegeld bis inkl. Pflegegeldstufe 4.

3.1.1.2. Leistungsangebot

Siehe Punkt 2.3.

24

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten aus dem Spektrum in Punkt 3.2. festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung oder Senioren-Begleitung.

3.1.1.3. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Klienten, vom Grad der Beeinträchtigung der Klienten, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Jede Tagesstätte stellt sicher, dass jederzeit ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal zur Betreuung der Klienten zur Verfügung steht.

Richtwert: 0,1684 bis zu 0,1348 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert sieht somit ein Betreuungsverhältnis von 1:8 bis zu maximal 1:10 (Mitarbeiter zu Klienten) vor, um die vorgegebene Betreuungsqualität zu erfüllen. Das Betreuungsverhältnis von 1:10 darf zur Erfüllung der richtliniengemäßen Betreuung nicht unterschritten werden.

Die Mindestqualifikationserfordernisse gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.1.2. Schwerstbehindertenbetreuung

3.1.2.1. Zielgruppe

Schwerstbehindertenbetreuung ist die Betreuungsform für Menschen mit Beeinträchtigung mit einem Anspruch auf Pflegegeld von zumindest der Pflegegeldstufe 5.

In Ausnahmefällen kann bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (Eigen- und/oder Fremdgefährdung) für Klienten einer niedrigeren Pflegegeldstufe die Schwerstbehindertenbetreuung zuerkannt werden.

Die Zuerkennung erfolgt durch das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) nach Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens und der Verlaufsdokumentation.

3.1.2.2. Leistungsangebot

Siehe Punkt 2.3.

Leistungsangebot und Betreuungsart gehen hinsichtlich Intensität und Ausmaß deutlich über eine Regulärbetreuung hinaus – es besteht die Notwendigkeit von intensiverer Betreuung und Pflege. Weiters sind auf Grund problematischer Verhaltensweisen oder sonstiger Bedürfnisse dauernde Aufsicht und wiederholtes Krisenmanagement erforderlich. Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten aus dem Spektrum in Punkt 3.2. festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

25

3.1.2.3. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Klienten, vom Grad der Beeinträchtigung der Klienten, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung.

Jede Tagesstätte stellt sicher, dass jederzeit ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal zur Betreuung der Klienten zur Verfügung steht.

Richtwert: 0,3369 bis zu 0,2246 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert sieht somit ein Betreuungsverhältnis von 1:4 bis zu maximal 1:6 (Mitarbeiter zu Klienten) vor, um die vorgegebene Betreuungsqualität zu erfüllen. Das Betreuungsverhältnis von 1:6 darf zur Erfüllung der richtliniengemäßen Betreuung nicht unterschritten werden.

Die Mindestqualifikationserfordernisse gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.1.3. Intensivbetreuung

3.1.3.1. Zielgruppe

Intensivbetreuung ist Vollzeitbetreuung für

- Menschen mit Beeinträchtigung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen;
- Menschen mit Beeinträchtigung mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten.

3.1.3.2. Leistungsangebot

Siehe Punkt 2.3.

Zusätzlich zur Schwerstbehindertenbetreuung ist eine besonders intensive Aufsicht bzw. aufgrund des Pflegebedarfs im Rahmen einer weitgehenden Fremdversorgung eine umfassende Pflege nach den Grundsätzen aktivierender Pflege sowie eine Begleitung und Förderung nach den Grundsätzen basaler Pädagogik notwendig. Im Umgang mit Problemverhalten wird häufiges und fachlich anspruchsvolles Krisenmanagement geleistet. Es werden auch Strategien mit dem Ziel der Verminderung des Problemverhaltens konzipiert und umgesetzt.

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten aus dem Spektrum in Punkt 3.2. festgelegt mit dem jeweiligen Leistungsziel einer dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung.

3.1.3.3. Feststellung des Bedarfs

Der Antrag auf Intensivbetreuung ist von den Rechtsträgern mit den entsprechenden Unterlagen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, einzubringen.

Der Antrag auf Intensivbetreuung hat neben den Daten des Klienten auch eine detaillierte Begründung / Sachverhaltsdarstellung und die Beschreibung der konkret geplanten klientenbezogenen Maßnahmen, die geplanten Ziele und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu enthalten. Die für die Maßnahmen vorgesehenen Ressourcen und Kosten (Obergrenze ist der Intensivsatz) sind zu beschreiben und zu quantifizieren.

Die Feststellung des Bedarfs an Intensivbetreuung erfolgt durch das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) unter Berücksichtigung der Begutachtungen durch die Fachkräfte für Sozialarbeit, der Mitwirkung des Rechtsträgers und bei Bedarf einer Einbeziehung eines externen Sachverständigen.

3.1.3.4. Personalbedarf

Der Gesamtpersonalbedarf ist abhängig von der Anzahl der Klienten, vom Grad der Beeinträchtigung der Klienten, der jeweiligen Organisation des Angebotes durch die Rechtsträger und dem Leistungsschwerpunkt der Einrichtung

Jede Tagesstätte stellt sicher, dass jederzeit ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal zur Betreuung der Klienten zur Verfügung steht.

Richtwert: 0,5390 bis zu 0,4492 Dienstposten pro Klient

Der Richtwert sieht somit ein Betreuungsverhältnis von 1:2,5 bis zu 1:3 (Mitarbeiter zu Klienten) vor, um die vorgegebene Betreuungsqualität zu erfüllen.

Die Mindestqualifikationserfordernisse gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung ist jedenfalls zu gewährleisten.

3.2. Betreuungsarten und Leistungsziele

Die Richtlinien unterscheiden vier Betreuungsarten mit unterschiedlichen Leistungszielen, das sind:

- Arbeitsvermittlung,
- Dauerhafte Beschäftigung in der Tagesstätte,
- Basale Förderung und
- Senioren-Begleitung.

27

3.2.1. Arbeitsvermittlung

Ist eine berufliche Eingliederung möglich, liegt der Hauptfokus in der Erreichung dieses Zieles. Inhaltlich sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten abgeklärt werden (Berufsorientierung), um anschließend in eine berufsvorbereitende Phase zu gelangen. Hier sollen Fachkenntnisse erlernt werden, genauso wie Arbeitstugenden und soziale Kompetenzen. In Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten der Region soll ein Dienstverhältnis am ersten Arbeitsmarkt erreicht werden.

Leistung der Tagesstätte:

- Bereitstellung von berufsorientierenden Maßnahmen (Abklärung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten),
- Bereitstellung von berufsvorbereitenden Maßnahmen (Erlernen von Fachkenntnissen, Arbeitstugenden, sozialen Kompetenzen, Berufserprobung in Form von Betriebspraktika),

- Vorbereitung der beruflichen Integration (Outplacement): hier wird der Kontakt zu den Integrationsfachdiensten hergestellt, die Klienten werden solange begleitet, bis ein Arbeitsplatz vorhanden ist.

3.2.2. Dauerhafte Beschäftigung in der Tagesstätte

Diese Form ist für jene Klienten konzipiert, für die eine berufliche Integration (noch) nicht realisierbar erscheint. Die Tagesstätten sollen vielfältige Arbeitsmöglichkeiten anbieten, die laufend an die Bedürfnisse, Kenntnisse, Ressourcen und Wünsche der Klienten adaptiert werden.

Leistung der Tagesstätte:

- Bereitstellung eines Arbeitsangebotes innerhalb bzw. außerhalb (disloziertes Arbeitsangebot) der Tagesstätte,
- Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen (im Sinne von „Lebenslangem Lernen“ und im Sinne von Erwachsenenbildung).

3.2.3. Basale Förderung

28

Für Klienten, die eine umfassende Begleitung benötigen, werden Möglichkeiten geschaffen, um an Arbeit/Beschäftigung teilhaben zu können. Die Tätigkeit wird hier verstärkt an die Klienten angepasst, um ein „Tun“ zu gewährleisten. Erforderlich ist eine klare Tagesstruktur, in der auch Ruhephasen inkludiert sind. Ebenso wichtig ist eine Atmosphäre, in der eine Teilnahme an der Gemeinschaft möglich ist, sowie Elemente der basalen Förderung, um Wahrnehmungssystem und auch den Bewegungsapparat zu aktivieren, bzw. Kommunikationsstrukturen aufzubauen.

Leistung der Tagesstätte:

- Bereitstellung eines Arbeits-/Beschäftigungsangebotes innerhalb der Tagesstätte,
- Bereitstellen von Elementen der basalen Förderung zur Aktivierung von Wahrnehmungssystem und auch Bewegungsapparat, sowie zum Aufbau von Kommunikationsstrukturen.

3.2.4. Senioren-Begleitung

Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf Grund ihres Alterungsprozesses ihren Arbeitsalltag nicht mehr bewältigen können, haben die Möglichkeit (neben der Möglichkeit, ihren Lebensabend zuhause zu verbringen), spezielle Seniorengruppen in Tagesstätten zu besuchen. Wesentliches Merkmal einer Senioren-Gruppe ist, dass der Leistungsgedanke in den Hintergrund tritt und vielmehr Rituale, die zur Unterstützung der räumlichen und

zeitlichen Orientierung dienen, und Elemente der Biographiearbeit in die Begleitung einfließen.

Leistung der Tagesstätte:

- Angebot von persönlich befriedigender und gesellschaftlich wichtiger Tätigkeiten, in denen der Leistungsgedanke nicht mehr im Vordergrund steht,
- Angebot von Ritualen und Methoden, um die räumliche und zeitliche Orientierung so lange wie möglich zu erhalten,
- Durchführung von Biographiearbeit.

4. Administration

4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. Vorgehensweise bei Aufnahme

Die Aufnahme in eine Tagesstätte bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales). Der Klient bzw. dessen gesetzliche Vertretung hat bei der Gemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) einen Sozialhilfeantrag einzubringen.

Die entsprechende Bewilligung erfolgt mit Bescheid (§§ 30, 32, 33 NÖ SHG 2000). Die anfallenden Kosten werden zunächst durch das Land NÖ getragen. Jedoch besteht die gesetzliche Verpflichtung des Hilfeempfängers sowie der gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen zur Leistung eines entsprechenden Kostenbeitrages bzw. Kostenersatzes zu den anfallenden Kosten der bewilligten Maßnahme. Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel dürfen jedoch nicht zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

30

4.1.2. Standesmeldungen

Diese sind an das Land NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales) jedenfalls in folgenden Situationen zu übermitteln:

- Tatsächlicher Eintritt des Klienten in die Einrichtung
- Beendigung der Betreuung (mit Begründung)
- Bei Arbeitserprobung.

4.1.3. Aufsicht und Kontrolle

Tagesstätten unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung im Sinne des § 52 NÖ SHG 2000. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen. Die Rechtsträger sind verpflichtet, über Ersuchen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, die notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Rechnungsabschlüsse, sowie der für die Planung notwendigen Informationen zu Personalstruktur, Kostenstruktur, etc.

4.2. Abgeltung der Leistungen

4.2.1. Jahrespauschalen – Zusammensetzung

Das Land Niederösterreich bezahlt für die Betreuung und Förderung der Klienten Jahrespauschalen.

Mit diesen Pauschalen werden alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Aufwendungen abgedeckt. Sowohl die Personalkosten (umfassen Lohn- und Lohnnebenkosten, freiwillige soziale Aufwendungen, Abfertigungen, etc.) als auch die Sachaufwendungen wie z.B. Mieten, Versicherungen, Steuern, Instandhaltung, Reinigung (z.B. Reinigungsmittel), Materialien für die Betreuung und Förderung, Aktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsbehelfe, Hygieneartikel, Verpflegung, Fortbildungen, Fachliteratur, Supervision, Büromaterial, Telefon, sowie Aufwendungen für Overheads (Leitung und gegebenenfalls Umlagen).

Kosten der Errichtung bzw. der Erweiterung einer Tagesstätte stellen einen außerordentlichen Aufwand dar und die Abschreibungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht durch Investitionsförderungen gedeckt sind.

Fahrtkosten für den Transfer vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück sind nicht in den Pauschalen enthalten und werden gesondert abgegolten.

Zusätzliche Leistungen (z.B. Mehrkosten aus Urlaubsaktionen, etc.) der Rechtsträger können dem Land nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Nehmen die Klienten die Leistungen nur halbtags in Anspruch, so wird auch die entsprechende Pauschale halbiert.

Die Höhe der Jahrespauschalen sind im Anhang 2 ersichtlich und werden jährlich durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung angepasst.

4.2.2. Probearbeiten – „Schnuppern“

„Schnuppern“ bietet den Menschen mit Beeinträchtigung die Möglichkeit, eine Tagesstätte kennen zu lernen und einige Tage in dieser zu verbringen. Die Anwesenheit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum Kennenlernen der Einrichtung wird vom Land NÖ nicht gesondert abgegolten.

4.2.3. Abwesenheit von Klienten

Abwesenheitstage sind solche Tage, an denen der Klient infolge Krankheit oder Urlaub nicht in der Einrichtung ist, sowie Betriebsferien.

Nicht als Abwesenheitstage gelten:

- Krankenhaus-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte

- Urlaubsaktionen der Rechtsträger, bei welchen die Klienten gemeinsam mit den Betreuern auf Urlaub fahren und dort von ihnen betreut werden.

Für bis zu 50 Abwesenheitstage gilt: Es kommt zu keiner Reduzierung der Pauschalzahlungen.

Für Abwesenheiten über 50 Tage gilt: Für jeden Arbeitstag, der über eine 50-tägige Abwesenheit des Klienten hinausgeht, wird ein Betrag von 1/250 der jeweils bewilligten Jahrespauschale ohne Anerkennungsbeitrag (siehe Punkt 2.4.5.) bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

Falls die Unterbringung nicht das ganze Jahr andauert, so gilt die 50-tägige Abwesenheit aliquot entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit.

Das Abwesenheitskontingent von 50 Tagen gilt auch bei Halbtagesbetreuung.

4.2.4. Verrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt durch periodische Rechnungslegung durch den Rechtsträger im Nachhinein. Der Abrechnung ist eine Namensliste der Klienten anzuschließen. Eine Akontozahlung in entsprechender Höhe kann auf Antrag monatlich im Voraus geleistet.

Bis spätestens 31. März des Folgejahres ist eine genaue Abrechnung unter Berücksichtigung der Abwesenheitstage (siehe Punkt 4.2.3.) vorzulegen. Dieser Abrechnung ist eine Anwesenheitsliste anzuschließen. Das Formular für die Abrechnung befindet sich im Anhang 3 dieser Richtlinien.

Bei Aufnahme bzw. bei Entlassung von Klienten wird entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit aliquot ($x/250$ stel der bewilligten Jahrespauschale) abgerechnet.

Fahrtkosten: Mit der periodischen Abrechnung wird ein Fahrtkostenvorschuss ausbezahlt. Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erfolgt gemeinsam mit der Jahresabrechnung.

4.2.5. Kostenbeiträge von Klienten

Die Rechtsträger sind nicht berechtigt, von den Klienten selbst oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen für die Erfüllung der für die jeweilige Betreuungsform übernommenen Verpflichtungen Kostenbeiträge zu verlangen.

Darüber hinaus gehende Leistungen können zusätzlich angeboten und von Klienten erwünscht werden (z.B. Urlaubsaktionen, therapeutische Angebote) – sie werden den Klienten gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2.6. Rückerstattung von Pflegegeldanteilen

Für den Besuch der Tagesstätte ist gemäß § 5 der VO über Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl 9200/2-0, ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30% der zuerkannten pflegebezogenen Geldleistung zu erbringen.

Begründete Abwesenheiten (z.B. Urlaub) bis zu 30 Betriebstage und krankheitsbedingte Abwesenheiten von der Tagesstätte sind rückzuerstatten.

Der Rechtsträger hat für jeden Klienten die Abwesenheitstage, anlässlich der Erstellung der Jahresabrechnung oder sobald das Abwesenheitskontingent erreicht ist, von sich aus an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Dafür ist das Formblatt „Meldung der Abwesenheitstage pro Jahr“ in Anhang 4 dieser Richtlinien zu verwenden.

5. Inkrafttreten der Richtlinien und Übergangsregelung

Die Richtlinien treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Rechtsträger sind verpflichtet bis 30. September 2012 nachzuweisen, dass sie die Personalerfordernisse in jeder Tagesstätte erfüllen.

33

Bei Nichterfüllung erfolgt eine Rückverrechnung auf die Höhe der alten Pauschalen. Eine Auszahlung der neuen Pauschalen erfolgt dann erst bei Nachweis der Personalerfordernisse.

6. Anhänge

- Anhang 1) Nachweis der Personalerfordernisse
- Anhang 2) Höhe der Jahrespauschalen
- Anhang 3) Abrechnungsformular
- Anhang 4) Meldung der Abwesenheitstage pro Jahr